

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz)
vom 10.06.2020

Der Ortsgemeinderat Weingarten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
- b) den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) Einrichtungen des örtlichen Friedhofes benutzt,
- e) die Verwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen hat.

§ 3

Gebührenarten

Es werden erhoben:

- a) Grabbenutzungsgebühren (§ 4)
- b) sonstige Gebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 4

Grabbenutzungsgebühren

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung für Verstorbene

- | | |
|---|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –Kindergräber- | 150,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte gemäß § 2 Absatz 1 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|-------------|
| a) ein Einzelgrab | 300,00 Euro |
| b) für ein Einzelgrab an einem gewünschten Platz | 450,00 Euro |
| c) für jede weitere Grabstätte zu b) | 350,00 Euro |
| d) Familiengrab (Doppelgrabstätte in der Reihe) | 700,00 Euro |
| e) für jede weitere Grabstätte zu d | 350,00 Euro |
| f) Einzelgrab mit Tiefbettung | 650,00 Euro |
| g) für jede weitere Belegung (Tiefbettung zu b, c, d und e) | 350,00 Euro |
| h) Urnengrabstätte zur Aufnahme von bis zu 4 Urnen | 350,00 Euro |

- i) Urnenrasengrabstätte zur Aufnahme von bis zu 4 Urnen 250,00 Euro
(zuzüglich der Pflegekosten nach Ziff. VII. e)
- j) bei der Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab werden Gebühren nach Ziffer II, in ein Wahlgrab nach Ziffer III erhoben.
- k) für die Zubettung einer Urne in einer belegten Grabstätte werden Gebühren nach Ziffer II, b erhoben.

III. Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern und Reihengräbern

1. Ein Reihengrab (II b) wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhefrist bei einer Verlängerung in ein Wahlgrab (III a) umgewandelt.
2. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- und Kindergräbern betragen bei einer Verlängerung um

10 Jahre	35 %
20 Jahre	70 %
30 Jahre	100 %.

§ 5

Sonstige Gebühren

I. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

- a) Benutzung der Leichenhalle und Zelle bis zu 4 Tagen 150,00 Euro
- b) für jeden weiteren angefangenen Tag 30,00 Euro
- c) für die vorübergehende Leicheneinstellung in einer Zelle für jeden angefangenen Tag 75,00 Euro
- d) Einstellung einer Urne bis zu 4 Tagen mit anschließender Trauerfeier 70,00 Euro
- e) für jeden weiteren Tag 20,00 Euro
- f) Für die Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

II. Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte

Für die Anfertigung eines Grabes, die Tieferlegung, das Ausgraben von Leichen und Urnen und alle damit zusammenhängenden Leistungen haben die Zahlungspflichtigen die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.

III. Umbettungen

Wird die ausgegrabene Leiche oder Aschurne wieder auf dem Friedhof beigesetzt, sind außerdem die Bestattungsgebühren und Grabbenutzungsgebühren gem. Abschnitt I, II und III zu zahlen.

Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Ortsbezirks zur Leichenhalle mit dem Leichenwagen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Leichentransportunternehmer sind die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.

IV. Grabplatzpflegekosten für ein Urnenrasengrab 50,-- Euro/Jahr

Diese sind im Voraus für die gesamte Ruhezeit zu entrichten

= 1.000,-- Euro.

Verlängerungsgebühren:

(10 Jahre = 500,-- €, 20 Jahre = 1000,-- €, 30 Jahre = 1500,-- €)

V. Grabplatzpflegegebühr bei vorzeitiger Räumung

Grabplatzpflegegebühr bei vorzeitiger Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit 50,00 €

(pro begonnenem Kalenderjahr)

VI. nicht aufgeführte Leistungen

Für alle in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführten Leistungen sind der Gemeinde die für die Inanspruchnahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§6

Verwaltungsgebühren

Als Verwaltungsgebühren werden erhoben

I. Gebühren für Grabmal- und Einfassungsgenehmigungen

Für das Erstellen/Versetzen von Grabmälern und Einfassungen wird eine einheitliche Gebühr festgesetzt.

Sie beträgt für alle Grabarten 30,00 Euro

II. Für die Ausstellung einer Graburkunde

oder Überschreibung einer Graburkunde

beim Wechsel des Verfügungsberechtigten 15,00 Euro

§ 7

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte mit der Bestattung,
 - c) beim Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit dessen Verleihung.
 - d) Bei der Bestattung in einer anonymen Urnengrabstätte mit der Bestattung.
 - e) im Übrigen bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Überlassung eines Wahlgrabes kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner einen Vorschuss oder Sicherheit in Höhe der Grabbenutzungsgebühr leistet.

§ 8

Festlegung der Friedhofsgebühren

Sämtliche Friedhofsgebühren und sonstige antragsabhängige Leistungen nach der Friedhofssatzung, werden jeweils vom Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt.

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.06.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.09.2016 außer Kraft.

Weingarten (Pfalz), den 10.06.2021

Stefan Becker

Ortsbürgermeister